

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 251/2007

Sitzung vom 26. September 2007

1450. Dringliches Postulat (Reservebildung der Krankenversicherungen)

Die Kantonsrätinnen Erika Ziltener und Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, sowie Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 3. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, in einem jährlichen Bericht aufzuzeigen, welche Massnahmen zu ergreifen sind, damit die Krankenversicherungen gezwungen werden, die Überdeckung bei den Reserven abzubauen, wie dies die bundesrätliche Verordnung vorschreibt. Es soll aufgezeigt werden, wie der Regierungsrat in diesem Sinne beim Bund interveniert hat und welchen Erfolg er damit in der Vergangenheit hatte.

Zudem soll aufgezeigt werden, welchen Abbaupfad die Regierung für die Reserven vorsieht, in welchen Schritten die Prämien gesenkt werden sollen und welche Prämiensenkung die Regierung beantragt.

Der Bericht soll Auskunft geben, was die Regierung unternimmt, damit sich die Krankenversicherungen an die gesetzlichen Bestimmungen zur Reservebildung halten. Schliesslich soll ersichtlich sein, welche Einflussmöglichkeit die Regierung bei der Anlagepolitik der Krankenversicherungen und der Transparenz derselben hat.

Begründung:

Die Krankenversicherungen äufnen seit Jahren Reserven über das gesetzliche Mass hinaus. Dies obwohl der Bundesrat vorschreibt, die Reserven seien innert fünf Jahren (2007–2012) auf das gesetzliche Mass zu senken. Diese Massnahme sollte nicht zuletzt aus Gründen der Gleichheit zwischen den Kantonen durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Prämiengenehmigung 2007 forderte die Gesundheitsdirektion den Bund auf, Korrekturen zum Abbau der Reserven anzustossen. Weder die bundesrätliche Vorgabe noch die Forderungen der Regierung zeigten Erfolg: Die Prämien wurden auch 2007 erhöht. Folgerichtig wuchsen die Reserven erneut um 10 Mio. Franken. Ungeachtet aller gesetzlichen Vorschriften beantragen die Krankenkassen nun auch für das Jahr 2008 eine Prämienerhöhung.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Bundesamt für Gesundheit schliesst das Verfahren zur Prämien-genehmigung jeweils im September ab. Folglich muss die Regierung ihre Forderungen dem Bund so rasch wie möglich unterbreiten.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 10. September 2007 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Erika Ziltener und Heidi Bucher-Stein-egger, Zürich, sowie Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 21 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) unterstellt die Versicherer der Aufsicht des Bundesrates. Art. 61 Abs. 1 KVG hält zudem fest, dass die Prämien-tarife der Versicherten durch die Versicherer festgelegt werden, aber der Genehmigung durch den Bundesrat bedürfen. Vor der Genehmigung der Prämien können die Kantone gemäss Art. 61 Abs. 5 KVG zu den für ihre Bevölkerung vorgesehenen Prämientarifen Stellung nehmen.

Ziel der Prämienkontrolle und -genehmigung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als Aufsichtsbehörde ist es, zu prüfen, ob die vom Versicherer verlangten Prämien im Verhältnis zu den Kosten, die er im entsprechenden Kanton zu tragen hat, angemessen sind. Zudem werden die Einhaltung der Finanzierungsgrundsätze des KVG sowie die Solvenz der Krankenversicherer kontrolliert. Eine umfassende Betrachtung der gesamtschweizerischen finanziellen Situation eines einzelnen Versicherers kann auf Grund der Datenlage einzig durch das BAG erfolgen, weil die Versicherer einzig diesem gegenüber voll auskunftspflichtig sind. Die besonderen Fragen zur Höhe der minimalen Sicherheitsreserve sowie zur Anlagepolitik der Versicherer sind integrale Bestandteile der Beurteilung durch das BAG. In einem Schreiben an die Gesundheitsdirektion vom Herbst 2006 hat das BAG ausdrücklich festgehalten, es obliege dem BAG, die Prämien der Versicherer unter einer gesamthaften Betrachtung der finanziellen Situation der einzelnen Krankenversicherer zu prüfen und angemessen zu intervenieren, falls die Prämienfestsetzung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspreche. Das Gesetz sieht somit für die Kantone zwar ein weitgehendes Ein-sichts- und ein Vernehmlassungsrecht vor, nicht aber eine Genehmi-gungskompetenz.

Auf Grund der erwähnten gesetzlichen Aufgabenteilung sowie der Erläuterungen in der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-NR. 216/2007 (ungerechtfertigte Prämienenerhöhung der Krankenversicherungen) ist es vorab die Pflicht der Krankenversicherer, Massnahmen zum Abbau der Reserveüberdeckung zu ergreifen und die gesetzlichen Vorschriften zu Reservebildung, Prämienhöhe sowie Kapitalanlage einzuhalten. Sollte dies nicht geschehen, obliegt es dem Bundesrat und dem BAG als Aufsichts- und Prämien genehmigungsbehörden, korrigierend einzugreifen. Den Kantonsregierungen ist es verwehrt, direkt auf die Reserven- und Prämiengestaltung oder auf die Kapitalanlagen der Krankenversicherer Einfluss zu nehmen. Ihnen bleibt – wie erwähnt – einzig die Möglichkeit, gegenüber dem BAG zu den Prämienanträgen Stellung zu nehmen oder die Versicherten über die Rechtfertigung der genehmigten Prämien zu informieren.

Die Gesundheitsdirektion hat zuhanden des BAG – wie schon in den Vorjahren – auch zu den Prämienanträgen der Versicherer für das Jahr 2008 frist- und formgerecht Stellung genommen. Im Namen der Zürcher Prämienzahlerinnen und Prämienzahler hat sie mit Brief vom 23. August 2007 klargestellt, dass sie die beantragten Prämien als zu hoch erachte. Die für 2008 beantragten Prämien tragen nach Ansicht der Gesundheitsdirektion nicht dazu bei, im Kanton Zürich einen wesentlichen Schritt in Richtung der angestrebten Verminderung der Reserven zu machen. Die Gesundheitsdirektion hat dem BAG beantragt, keine Prämienenerhöhungen zu genehmigen und eine Senkung ins Auge zu fassen. Schliesslich hat sie sich dafür eingesetzt, dass die auf den Reserven erzielten Kapitalrenditen den jeweiligen kantonalen Rechnungen gutgeschrieben würden, damit die Zürcher Prämienzahlerinnen und Prämienzahler zumindest auf diese Weise von den Reserven profitieren können. Spätestens Ende September 2007 sollte bekannt sein, inwieweit das BAG bei der endgültigen Festlegung der Prämien 2008 die Anträge der Gesundheitsdirektion berücksichtigt hat.

Auf Grund der erwähnten Zuständigkeitsregelungen und der von der Gesundheitsdirektion und vom Regierungsrat seit einigen Jahren laufend und aus eigener Initiative unternommenen Schritte beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 251/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, die Gesundheitsdirektion sowie das BAG.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi